

Auftragsbedingungen der Nyrstar Stolberg GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Unsere Auftragsbedingungen gelten insbesondere für vereinbarte Werk- und Dienstleistungen sowie auch für Leistungsbeziehungen sonstiger Art. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Auftragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Durchführung eines Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- c) Unsere Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Auftragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- e) Unsere Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- f) Für Werkverträge, die Bauleistungen zum Inhalt haben, findet ergänzend die VOB/B Anwendung. Zusätzlich gilt Ziffer 6 dieser Auftragsbedingungen.

2. Preise

- a) Der von uns bestätigte Preis ist bindend und schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- b) Alle Preise sind Festpreise und umfassen die vollständige Fertigstellung der Arbeiten in sorgfältiger, handwerksgemäßer Ausführung. Etwa zu erwartende Lohn- und Materialpreiserhöhungen sind in den Preisen grundsätzlich berücksichtigt. Die Gestellung aller erforderlichen Werkzeuge, Geräte etc. ist in den Preisen eingeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3. Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Leistung bzw. Fertigstellung der Arbeiten (Abnahme) und Rechnungserhalt. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Wenn wir Zahlungen innerhalb von 21 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung und Ausführung von Werkleistungen nach den Bestimmungen der VOB unter Zugrundelegung einer Verjährungsfrist von 4 Jahren.
- b) Im Falle einer Mängelrüge haben wir das Recht auf Zurückbehaltung, bis die von uns hierauf geleistete Zahlung vom Auftragnehmer zurückerstattet worden ist.
- c) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen anhand einer prüffähigen Rechnung abzurechnen. Abschlagszahlungen werden – soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt – nicht geleistet.
- d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Leistung

- a) Erfüllungsort ist unser Werk in Stolberg. Wenn keine Leistungszeit angegeben ist, hat die Leistung sofort zu erfolgen.
- b) Anlieferungen sind vom Auftragnehmer freizumachen. Das für die Durchführung eines Auftrags erforderliche Material einschließlich Arbeitsmitteln ist so anzuliefern, dass eine stück- bzw. gewichtsmäßige Kontrolle bei uns möglich ist.
- c) Die von uns angegebenen Maße (Massen) beruhen auf Schätzung. Bei Mehrleistung werden vereinbarte Einheitspreise nicht verändert. Das Aufmaß erfolgt gemeinsam mit unserer Bauleitung.
- d) Zum Liefer- und Leistungsumfang gehört auch die Übergabe der gesamten technischen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen zu unserer weiteren freien Verfügung.

5. Verzug

- a) Im Falle des Leistungsverzugs sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, uns mit der vertraglichen Leistung anderweitig einzudecken. Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- b) Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Diese umfasst 0,25% des Auftragswertes je vollendete Woche, maximal jedoch 5% des gesamten Auftragswertes. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Leistung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Obliegenheiten des Auftragnehmers

- a) Die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften einschließlich etwaiger betriebsinterner Vorschriften sind vom Auftragnehmer unter besonderer Beachtung der örtlichen Gegebenheiten genau zu beachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Beachtung unseres Merkblatts für Fremdunternehmen und betriebsfremde Mitarbeiter. Der Auftragnehmer versichert die von ihm mit der Ausführung der übertragenen Arbeiten beauftragten Personen gegen alle Gefahren, die bei diesen Arbeiten auftreten können.
- b) Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in gesondert ausgewiesenen Werksbereichen („Bleibereich“) eine Einwirkung durch bleihaltige Stoffe sowie andere Gefahrstoffe möglich ist. Es dürfen vom Auftragnehmer auf unserem Werksgelände zur Durchführung von Arbeiten/Dienstleistungen im Bleibereich nur Personen zum Einsatz kommen, die an der vom Auftragnehmer vor Beginn der Tätigkeit zu veranlassenden Pflichtvorsorge i.S.d. § 4 der Verordnung zur

arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) teilgenommen haben. Die Teilnahme seiner Mitarbeiter an der entsprechenden arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Auftragnehmer uns vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu bestätigen. Die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Auftragnehmer zu tragen.

- c) Soweit eine Anzeige von Bau- und Montagearbeiten an die zuständige Berufsgenossenschaft vorgeschrieben ist, hat uns der Auftragnehmer hiervon eine Durchschrift einzureichen. Außerdem ist uns – soweit dies vorgeschrieben ist – vor Aufnahme der Arbeiten eine Kopie der Montageanweisung für den Baustellenleiter über Maßnahmen für Standsicherheit und zur Verhütung von Arbeitsunfällen bei Montagearbeiten vorzulegen.
- d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns unaufgefordert von jedem eventuellen Unfall auf unserem Werksgelände oder auf dem Weg von und zur Arbeit sofort zu melden und eine Unfallanzeige einzureichen. Das Gleiche gilt bei einer Berufserkrankung im Zusammenhang mit Arbeiten auf dem Werksgelände.
- e) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen unterstehen auf dem Werksgelände unserem Hausrecht. Sie haben jeweils die geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einschließlich etwaiger betriebsinterner Vorschriften zu beachten und sich den zur Verhütung von Diebstählen durchgeführten allgemeinen Torkontrollen zu unterwerfen.
- f) Ist der Auftragnehmer im Rahmen eines Bauvorhabens beauftragt, so ist er auch gemäß § 4 Baustellenverordnung von uns mit den Maßnahmen gemäß § 2 und § 3 der Baustellenverordnung in eigener Verantwortung beauftragt, sofern keine entgegenstehende Vereinbarung getroffen wurde.
- g) Die Überwachung und Absicherung der Baustelle, insbesondere gegen unbefugten Zutritt, sowie die Bewachung seiner dort lagernden Materialien und Gerüste einschließlich der bereits eingebauten Materialien obliegt dem Auftragnehmer, der auch die Verlustgefahr trägt und zwar für eingebaute Materialien bis zur Fertigstellung und ordnungsgemäßen Abnahme der Arbeiten für überzähligen Materialien und Gerüste bis zur Räumung der Baustelle. Dem Auftragnehmer obliegt gleichfalls die Reinhaltung der Baustelle sowie ihre ordnungsgemäße Räumung und Säuberung nach Beendigung der Arbeiten.
- h) Der Auftragnehmer hat alle von ihm geschuldeten Leistungen mit eigenem Personal zu erbringen. Der Einsatz von Fremdpersonal ist anzuzeigen. Die Arbeiten sind mit ausreichend qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen.
- i) Der Auftragnehmer hat die zu erbringende Leistung ständig auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und uns auf entsprechende Möglichkeiten und evtl. Notwendigkeiten hinzuweisen.

7. Rechtliche Stellung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit als Selbständiger für eine Anzahl weiterer Unternehmen aus. Er ist hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung seiner Leistungen völlig frei. Er unterliegt nicht unseren Weisungen und ist in keiner Weise in unsere Unternehmensorganisation eingegliedert. Der Auftragnehmer ist auch in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit völlig frei, sofern nicht der Auftrag eine bestimmte Durchführung (z.B. Arbeitszeit) bei uns erfordert.

8. Abnahme

Bei Werkleistungen hat stets nach Anzeige der Fertigstellung eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Über die Abnahme wird ein gemeinsames, schriftliches Protokoll erstellt, aus dem sich die Abnahme und ggf. nachzubessernde Mängel ergeben. Sollten wir die Abnahme verweigern, teilen wir dem Auftragnehmer die Gründe der Abnahmeverweigerung schriftlich mit.

9. Mängel, Gewährleistung, Haftung

- a) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurkosten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen (§ 634a BGB), es sei denn die VOB/B findet Anwendung (vgl. Ziffer 1 Buchstabe f).
- b) Der Auftragnehmer haftet uns sowie dritten Personen für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden als auch für die Kosten einer behördlichen Inanspruchnahme wegen Umweltschäden, die durch sein eigenes Verschulden sowie durch das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen. Der Auftragnehmer hat sich gegen die vorstehenden Risiken auf eigene Kosten ausreichend zu versichern und auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Versicherung nachzuweisen.
- c) Unsere Haftung für Schäden, die dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zugefügt werden, ist außer in den Fällen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten („Kardinalspflichten“), auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftragnehmer vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung von Kardinalspflichten haften wir lediglich für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

10. Eigentumsvorbehalt

Werden im Zusammenhang mit vereinbarten Werk- oder Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen Stoffe, Werkzeuge, Gegenstände und Spezialverpackungen beim Auftragnehmer durch uns beigestellt oder insbesondere zur Reparatur oder Umarbeitung überlassen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

11. Kündigung

- a) Kündigungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus sind wir zur ggf. fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die unter Ziffer 6 aufgeführten Obliegenheiten schuldhaft verletzt werden.
- b) Kündigungserklärungen bedürfen von beiden Seiten der Schriftform. Die Anwendung des § 625 BGB wird ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung richtet sich die Vergütung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Geheimhaltung

- a) Der Auftragnehmer wird alle ihm während seiner Tätigkeit für uns bekannt gewordenen Informationen, seien sie personen-, seien sie sachbezogen, seien es Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, seien es ihm bekannt gewordene Verfahren oder sonstige geschäftliche oder betriebliche Tatsachen, nur im Rahmen unseres Auftrages für uns verwenden. Zur Weitergabe oder Offenlegung derartiger Informationen muss der Auftragnehmer unsere Einwilligung einholen.

- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu zahlen. Wir behalten uns das Recht vor, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13. Einhaltung der unternehmerischen Gesellschafts- und Sozial-verantwortung und des Umweltschutzes

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, international allgemein anerkannte Normen und -Übereinkommen zur unternehmerischen Gesellschafts- und Sozialverantwortung zum Schutz der Menschenrechte, zur Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und zur Abschaffung von Kinderarbeit einzuhalten. In dieser Hinsicht wird der Auftragnehmer (i) den Schutz der international anerkannten Menschenrechte unterstützen und respektieren; (ii) für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, (iii) für die wirksame Abschaffung von Kinderarbeit und (vi) für ein Lohnniveau und Arbeitszeiten, die mindestens dem gesetzlichen Mindeststandard entsprechen, eintreten sowie (vii) ein sicheres Arbeitsumfeld für Arbeitnehmer und Auftragnehmer schaffen.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf unseren begründeten Antrag an Prüfungen im Rahmen eines internen Auditprogramms hinsichtlich der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Normen und Übereinkommen teilzunehmen. In diesem Fall stellt der Auftragnehmer unverzüglich die ordnungsgemäß angeforderten Unterlagen zur Verfügung und gewährleistet ansonsten eine angemessene Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer trägt dabei im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung seine eigenen Kosten und wahrt die strikte Vertraulichkeit aller ihm für diese Prüfung übermittelten Informationen und deren Ergebnisse.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein geeignetes Managementsystem einrichten und weiterentwickeln.
- d) Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten.

14. Energieeffizienz

Aufgrund unserer Zertifizierung nach DIN ISO 50001:2018 sehen wir auch unsere Geschäftspartner zur Implementierung der Energieeffizienz in ihre Geschäftsprozesse verpflichtet. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des vereinbarten Auftrags die energieeffizienteste Ausführung seiner Anlagen, Einrichtungen und Prozesse umzusetzen. Elektrische Komponenten müssen nach den neuesten Standards der Energieeffizienz gekennzeichnet sein. Liegen dem Auftragnehmer energieeffizientere Alternativen zu den von uns angefragten Leistungen vor, so sind wir über diese zu informieren.

15. Werbezwecke

Die Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

16. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt uns an allen erbrachten gestalterischen Dienstleistungen, wie z. B. Agenturleistungen, technischen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, sämtliche inhaltlich, örtlich und zeitlich nicht beschränkte Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Schutzrechte exklusiv für jede Art der gegenwärtig bekannten Nutzungsarten zur umfassenden Auswertung. Diese Rechtsübertragung schließt auch das Änderungsrecht, das Recht zur Übertragung an Dritte und sämtliche Verwertungsrechte mit ein.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Aachen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).